

**Ausgabe Nr. 04/2010
vom 13. April 2010**

Inhalt

Schließung des Teilstudiengangs Musik/Musikwissenschaft als Nebenfach im 2-Fächer-Bachelorstudiengang sowie als Erstfach (Fortsetzung des Bachelor-Nebenfachstudiums) im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien <i>(Präsidiumsbeschluss in der 131. Sitzung am 17.12.2009)</i>	469
Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang: UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFT <i>(Präsidiumsbeschluss in der 133. Sitzung am 11.02.2010)</i>	470
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft; Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 133. Sitzung am 11.02.2010)</i>	484
Ordnung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Hochschulrats der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 124. Sitzung am 10.03.2010)</i>	510
Beschaffungsrichtlinie für die Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 133. Sitzung am 11.02.2010)</i>	513

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4

Osnabrück, 16.02.2010

**Auszug aus dem Protokoll der 131. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am
17. Dezember 2009
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren**

**TOP 4 Schließung des Teilstudiengangs Musik/Musikwissenschaft als Nebenfach im
2-Fächer-Bachelor-Studiengang sowie als Erstfach (Fortsetzung des Bachelor-
Nebenfachstudiums) im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

Das Präsidium beschließt die Schließung des Teilstudiengangs Musik/Musikwissenschaft als Nebenfach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang sowie als Erstfach (Fortsetzung des Bachelor-Nebenfachstudiums) im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Ab dem Wintersemester 2010/11 soll keine Aufnahme mehr stattfinden und nur noch die auslaufende Betreuung der Studierenden gewährleistet werden.

P B 131/1

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch:

Dezernat 7

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat in der 211. Sitzung vom 04.11.2009 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 82. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010 befürwortet und in der 133. Sitzung des Präsidiums am 11.02.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2010, S. 470).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches Umweltsystemwissenschaft beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Fähigkeit erworben hat, um

- ins Berufsleben eintreten zu können oder
- sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortsetzen zu können.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Angewandte Systemwissenschaft des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur (Dauer in der Regel 20 min pro SWS),
- Referat (Dauer in der Regel 60 Minuten, zusätzlich schriftliche Ausarbeitung von in der Regel 3000 Worten),
- Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 30 Minuten).

²Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ³Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 4 Aufbau des Studiums

Umweltsystemwissenschaft kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 5 Umweltsystemwissenschaft als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Umweltsystemwissenschaft als Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 48 LP sowie einen Wahlpflichtbereich mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 LP. ³Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 12 LP.

Pflichtbereich (Absatz 2)	Semester	SWS	LP
Einführung in die Systemwissenschaft	1	4	6
Mathematik für Anwender		6	9
Daten und Modelle	2	4	6
Proseminar Systemwissenschaft	3. od. 5.	2	3
Regelbasierte Modelle		4	6
Informatik A: Algorithmen und Datenstrukturen*		6	9
Gleichungsbasierte Modelle I	4	6	9
<i>Summe Pflichtbereich</i>		<i>32</i>	<i>48</i>

Wahlpflichtbereich (Absatz 3)			
Wahlpflichtveranstaltungen Systemwissenschaft	3-6	10	15
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		<i>10</i>	<i>15</i>

* Studierende, die Informatik A im Rahmen ihres anderen Kernfaches bereits absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/ Informatik im entsprechenden Umfang von LP.

- (2) ¹Im Pflichtbereich sind Prüfungsleistungen im Umfang von 48 Leistungspunkten studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten zu erbringen. ²Geeignet sind Veranstaltungen aus **Anlage 2**. ³Darunter muss ein Seminar sein.
- (4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Pflichtmodule erbringt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 14 Allg. Teil)

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studien begleitende Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Meldet sich eine oder ein Studierender zu einer Studienbegleitenden Prüfung zum frühest möglichen Zeitpunkt an, so erwirbt sie bzw. er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). ²D.h. die Prüfung gilt im Falle der Wiederholung als nicht unternommen. ³Diese Entscheidung muss vor Antritt der Wiederholungsprüfung getroffen werden.

§ 7 Schlüsselkompetenzen

- (1) Modell „4 Schritte“

Auswahl	Semester		LP
1. Orientierungsveranstaltung	1		2
2. Methodengrundlagen	1-2		2
3. Anwendung in Fachveranstaltungen	3-4		2
4. Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit	5-6		4
Weitere Angebote der Koordinierungsstelle Professionalisierung			4
<i>Summe</i>			<i>14</i>

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS grundsätzlich höchstens 1 LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens 2 LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

§ 8 Fachliche Vertiefung

- (1) ¹Studierende, die sich auf den Masterstudiengang "Umweltsysteme Ressourcenmanagement" oder einen anderen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang orientieren, der vertiefte systemwissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt, können bis zu 14 Leistungspunkte zusätzlich für das Fach Umweltsystemwissenschaft erwerben.

Auswahl Fachwissenschaftliche Vertiefung (Summe max. 14 LP)	Semester	SWS	LP
z.B.			
1. Mathematik II*	2-4	6	9
2. Informatik B: Objektorientierte Programmierung*	2-4	6	9
3. Gleichungsbasierte Modelle II	5	4	6
<i>Summe</i>			<i>14</i>

* Studierende, die Mathematik II und/oder Informatik B im Rahmen ihres anderen Kernfaches bereits absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/ Informatik im entsprechenden Umfang von LP.

- (2) Studierende sollten sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.

§ 9 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Umweltsystemwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Umweltsystemwissenschaft in Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u.ä. kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in umweltsystemwissenschaftlichen Berufen erhalten.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Anlage 1

In allen Modulen werden Schlüsselkompetenzen vermittelt. Das sind im Wesentlichen

- *Methodenkompetenz*: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
- *Sozialkompetenz*: Team-, Moderations- und Konfliktfähigkeiten, internationale Orientierung.
- *Selbstkompetenz*: Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, fachliche Flexibilität, Kreativität, Mobilität.

Veranstaltungen aus dem Pflichtbereich

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführung in die Systemwissenschaft
Zusatz	
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Systemwissenschaftliche Grundbegriffe und Methoden werden an Beispielen aus den Anwendungsfächern einführend erarbeitet. In den Übungen werden eigene Modelle mittels Simulationssoftware entwickelt und analysiert.
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden folgende Themen einführend behandelt: - Systeme in verschiedenen Disziplinen, Geschichtliches - Grundbegriffe der Systemwissenschaft - Modellbildung: Wortmodell, Rückkopplungen, Wirkungsgraph - Zustandsraum, Zustandsgrößen, Flüsse, Parameter - Simulations- und Flussdiagramm - Programmieren mit POWERSIM - Simulation, Verhaltensanalyse, Phasendiagramm - Modellanalyse und –bewertung, Stabilität - Wachstumsgleichungen - Diskrete Modelle - Modellvergleich und –beurteilung, Stabilität
Modulelemente	Vorlesung (2 SWS) + Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Angewandte Systemwissenschaft 2-Fächer-Bachelor Umweltsystemwissenschaft Bachelor Geoinformatik Bachelor Mathematik Bachelor Informatik
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich. Beginn im Wintersemester
Präsenzzeit	4 SWS in jedem Semester
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung, ca. 120 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Matthies

Titel oder Themenbereich des Moduls	Daten und Modelle
Zusatz	Umweltsysteme
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> Vertiefung systemwissenschaftlicher Methoden mit besonderem Schwerpunkt auf Daten bei der naturwissenschaftlichen Modellierung.
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Behandelt werden Modelle des Wasser- und Nährstoffhaushalts, Schadstoffausbreitung, Multimedia-Modellierung, Modellbildung in der empirischen Sozialforschung, mentale Modelle, Akteursmodelle, rechtliche Aspekte des Umweltschutzes, Modelle im gesellschaftlich-politischen Kontext, verschiedene Arten von Unsicherheiten bei der Modellerstellung und -anwendung, kritischer Umgang mit Modellen und Modellergebnissen
Modulelemente	Vorlesung (2 SWS) + Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Angewandte Systemwissenschaft 2-Fächer-Bachelor Umweltsystemwissenschaft Bachelor Geoinformatik Bachelor Mathematik Bachelor Informatik
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich. Beginn im Sommersemester
Präsenzzeit	4 SWS in jedem Semester
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung, ca. 120 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Fries

Titel oder Themenbereich des Moduls	Regelbasierte Modelle
Zusatz	
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> Vertiefung systemwissenschaftlicher Methoden mit besonderem Schwerpunkt auf Daten bei der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Modellierung.
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Eigenschaften von komplex adaptiven Systemen Modellierungstechniken für regelbasierte Systeme Zelluläre Automaten Agentenbasierte Modelle Grundlegende Modellierungstechniken wie Bewegung im Raum, Kommunikation, Lernen
Modulelemente	Vorlesung (2 SWS) + Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Angewandte Systemwissenschaft 2-Fächer-Bachelor Umweltsystemwissenschaft
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich. Beginn im Wintersemester
Präsenzzeit	4 SWS in jedem Semester
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung, ca. 120 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme
Art der Studien begleitenden Prüfung	Projekt und (Klausur oder mündliche Prüfung)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Pahl-Wostl

Titel oder Themenbereich des Moduls	Gleichungsbasierte Modelle I
Zusatz	
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung mathematischer Fähigkeiten und Kenntnisse komplexer Systeme
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Exemplarische Inhalte	<p>Gewöhnliche Differentialgleichungen:</p> <p>Analyse des Verhaltens von Modellen ein- und mehrdimensionaler linearer und nichtlinearer Systeme (stationäre Lösungen, Stabilität);</p> <p>Diskrete und kontinuierliche Modelle (iterierte Abbildungen, gekoppelte Abbildungsgitter, Anwendungen auf einfache chemische, biologische, ökologische und ökonomische Systeme;</p> <p>Modellprogrammierung, Simulation; Rechnerübungen.</p>
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Angewandte Systemwissenschaft 2-Fächer-Bachelor Umweltsystemwissenschaft
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich. Beginn im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS in jedem Semester
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Malchow

Titel oder Themenbereich des Moduls	Proseminar Systemwissenschaft
Zusatz	
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Bearbeitung elementarer Themen und verschiedener Anwendungsbereiche mit systemwissenschaftlicher Methodik

Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Exemplarische Inhalte	Das Proseminar behandelt ergänzend zu den Pflichtvorlesungen spezielle elementare Themen, die auf die Pflichtmodule aufbauen.
Modulelemente	Seminar (2SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Angewandte Systemwissenschaft 2-Fächer-Bachelor Umweltsystemwissenschaft
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich. Beginn im Wintersemester
Präsenzzeit	2 SWS in jedem Semester
Arbeitsaufwand (Workload)	90 Stunden: ca. 30 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung, ca. 60 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit und Vortrag
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der Gegenstände des Proseminars
Modulkoordination	alle Lehrenden der LE Angewandte Systemwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	Informatik A
Zusatz	Algorithmen & Datenstrukturen
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Exemplarische Inhalte	Es werden anhand der Programmiersprache Java die wichtigsten Algorithmen zum Suchen und Sortieren vorgestellt und die dazu benötigten Datenstrukturen wie Keller, Schlangen, Listen, Bäume Hash-Tabellen und Graphen eingeführt. Programme werden auf Eigenschaften wie Korrektheit, Terminierung und Effizienz untersucht.
Modulelemente	Vorlesung (4SWS) und Übung (2SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Angewandte Systemwissenschaft 2-Fächer-Bachelor Umweltsystemwissenschaft 2-Fächer-Bachelor Informatik 2-Fächer-Bachelor Mathematik
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich. Beginn im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS in jedem Semester
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesung und Übung, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten) erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Programmieraufgaben
Modulkoordination	Vornberger

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematik für Anwender
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Mathematik erlangen. Sie erwerben Kenntnisse mathematischer Begriffe und Strukturen sowie mathematische Fähigkeiten, wie sie in den Naturwissenschaften benötigt werden.</p> <p>Sie erlernen mathematische Denk- und Sprechweisen. Sie sollen diese selbständig anwenden und auf ähnliche Sachverhalte übertragen können.</p> <p>Die Studierenden erlernen die Methodik mathematischen Arbeitens. Die Vorlesung wird durch Übungen begleitet. Wöchentlich zu bearbeitende Übungsblätter ermöglichen es, den Lernerfolg zu überprüfen und durch eigene Arbeit zu vertiefen. Insbesondere werden dabei grundlegende mathematischen Fähigkeiten trainiert.</p>
Zusätzliche Kompetenzen	<p>Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz</p> <p>Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Grundlegende Themen aus der Analysis und Algebra stehen im Vordergrund. Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere:</p> <p>Reelle und komplexen Zahlen, lineare Gleichungssysteme, Matrizen und lineare Abbildungen, Vektorräume, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Grenzwerte, stetige Funktionen, elementare Funktionen, Differenzierbarkeit und Ableitung, Integral, Reihenentwicklung und weitere Themen aus der Analysis und Algebra</p>
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS) + Tutorien
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Dieser Modul gehört zu den Studiengängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Informatik im 2-Fächer-Bachelor ● Bachelor Geoinformatik ● Umweltsystemwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor ● Bachelor Cognitive Science <p>Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen</p>
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik

Anlage 2

Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich:

Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare aus den Gebieten

- Systemwissenschaft
- Mathematik
- Informatik

Ausgewählte systemwissenschaftliche Veranstaltungen

Modul	Partizipative Modellierung
Zusatz	
Lehrformen	Vorlesung und Projektarbeit (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	SP1, Programmierkenntnisse
Leistungspunkte	6
Inhalte und Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Rolle von Modellen in Lern- und Entscheidungsprozessen in komplexen Systemen mit Beispielen aus Business und Umweltmanagement • Rolle von partizipativen Prozessen im Management von natürlichen Ressourcen • Einführung in Techniken der Partizipativen Modellbildung (Theorien, Beispiele, Techniken - System Dynamics, Agent Based Modelling, Mental Models, Fuzzy Cognitive Maps, Bayesian Networks etc) • Einführung in Techniken der Wissenserhebung mit praktischen Beispielen • Entwicklung eines qualitativen Modells im Rahmen eines eigenen Projekts
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsprogramm und der Abschlussklausur oder mündlichen Prüfung
Häufigkeit des Angebots	Zweijährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand	Der ‚workload‘ wird mit 180 Stunden veranschlagt: Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> • 60 Stunden auf Präsenz in Vorlesungen und Übungen, • 120 Stunden Projektarbeit.
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Modulkoordination	Pahl-Wostl

Modul	Umweltsystemanalyse
Zusatz	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	SP1, SP2, SP4
Leistungspunkte	6
Inhalte und Qualifikationsziele	Modellierung des Umweltverhaltens von Schadstoffen mit besonderem Schwerpunkt auf prozessbasierten mathematischen Modellierungsansätzen. Behandelt werden die theoretischen Grundlagen der wichtigsten Transport, Austausch- und Verlagerungsprozesse sowie von abiotischen und biotischen Abbauprozessen. Erläutert werden Modelle zur Schadstoffausbreitung sowie verschiedene Multimedia-Modelle. Zusätzlich wird auf die Auswirkung von Unsicherheiten und Variabilitäten von Modellparametern auf das Modellergebnis eingegangen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsprogramm und der Abschlussklausur oder mündlichen Prüfung
Häufigkeit des Angebots	Zweijährlich im Wintersemester

Arbeitsaufwand	Der ‚workload‘ wird mit 180 Stunden veranschlagt: Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> • 60 Stunden auf Präsenz in Vorlesungen und Übungen, • 60 Stunden auf das Nacharbeiten des Stoffs und Prüfungsvorbereitung, • 60 Stunden auf das Lösen von Aufgaben.
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Modulkoordination	Matthies

Modul	Geographische Informationssysteme
Zusatz	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zu Geoinformationssystemen (Vektor- und Rasteransatz)
Leistungspunkte	6
Inhalte und Qualifikationsziele	Schwerpunkt der Veranstaltung sind spezifische Datenstrukturen und Methoden von GIS, wie sie für Umweltfragestellungen, v.a. im Bereich der hydrologischen Modellierung, benötigt werden. Aufbauend auf Raster- und Vektordaten werden Triangular Irregular Networks (TINs) und Netzwerk-Datenmodelle vorgestellt und anwendungsspezifisch eigene, objektorientierte Datenmodelle entwickelt. An Methoden werden Verfahren zur Netzwerkanalyse, Interpolationsverfahren sowie Verfahren zur hydrologischen Analyse von digitalen Geländemodellen vermittelt. In den Übungen wird an ausgewählten Beispielen die Umsetzung der Konzepte und Methoden mit GIS-Software erarbeitet.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur oder mündliche Prüfung
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand	Der ‚workload‘ wird mit 180 Stunden veranschlagt: Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> • 60 Stunden auf Präsenz in Vorlesungen und Übungen, • 60 Stunden auf das Nacharbeiten des Stoffs und Prüfungsvorbereitung, • 60 Stunden auf das Lösen von Aufgaben.
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Modulkoordination	Berlekamp

Professionalisierungsbereich

Modul	Gleichungsbasierte Modelle II
Zusatz	Nichtlineare Dynamik
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Programmierkenntnisse
Leistungspunkte	6
Inhalte und Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung raumzeitlicher Prozesse mit partiellen Differentialgleichungen • Raumzeitliche Strukturbildung in natürlichen Systemen • Deterministische und stochastische Standardmodelle (Schlögl, Brusselator, Oregonator, etc.) • Wachstum, Wechselwirkungen und Bewegung – Strukturen in Reaktions-Diffusions-Advektionssystemen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Projekt und Hausarbeit und Vortrag
Modulkoordination	Malchow

Modul	Mathematik II: Reelle Analysis und Lineare Algebra
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Weitere Kenntnisse der Grundbegriffe und Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Reellen Analysis und Linearen Algebra und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Skalarprodukte, Orthogonale und selbstadjungierte Abbildungen, Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher, Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, Metrische Räume, Stetige Funktionen, Mehrfache Differentiation, Lokale Extrema, Implizite Funktionen, Lokale Extrema mit Nebenbedingungen
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelor berufliche Bildung • Mathematik im Master LBS Elektro/Metall • Bachelor Angewandte Systemwissenschaft Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Modulkoordination	Meyer-Nieberg

Modul	Informatik B		
ggf. Zusatz/Langtitel	Objektorientierte Programmierung		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (= 60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (= 30 Std.)	60 Std.
Leistungspunkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	Informatik A		
Lernziele	Einführung in die Konzepte der objektorientierten Programmierung am Beispiel der Sprache Java		
Kurzbeschreibung	Objektorientierte Modellierung (UML), Design-Patterns, Klassen, Konstruktoren, Modifikatoren, Vererbung, Abstrakte Klassen und Interfaces, Innere Klassen, Fehlerbehandlung. Ausblick auf spezielle Themen: Multithreading und Synchronisation, Event-Handling, Applets und Applikationen, Netz und Sicherheit.		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe • Transfer dieser Kenntnisse auf komplexe Programmieraufgaben 		

Art der Prüfung	Klausur (120 Minuten); erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten
Modulkoordination	Lehrende der Informatik

Modul	Systemwissenschaftliches Kolloquium
Zusatz	
Lehrform	Kolloquium
Leistungspunkte	2
Studiensemester	Wintersemester
Dauer des Moduls (Semester)	1
Lehrinhalte	Vorträge von auswärtigen Referenten zu aktuellen Themen der Systemwissenschaft; Vortragsthemen werden vor Beginn des Semesters veröffentlicht.
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Hausarbeit
Prüfungsanforderungen:	Bei regelmäßigem Besuch kann Schein ausgestellt werden.
Modulkoordination	Lehrende der Systemwissenschaft

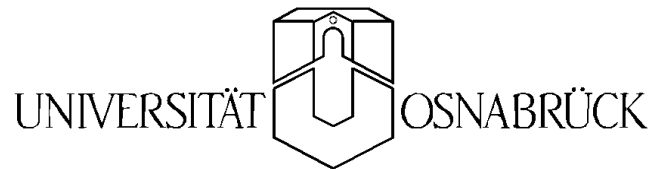
4 Schritte +

Modul	Schritt 1
Leistungspunkte	2
Inhalte	Teilnahme an den einzuführenden Tutorien zu den Veranstaltungen Einführung in die Systemwissenschaft sowie Daten und Modelle Die Tutorien werden durch fachspezifische Lehrinhalte mit den Schwerpunkten aktive Orientierung, selbstständiges Lernen, Kooperieren, strukturiert planen und handeln ergänzt. Diese Ergänzung kann entweder als eigenständiges Tutorium zur jeweiligen Veranstaltung oder als fester Bestandteil aller Tutorien stattfinden.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Nach erfolgreicher Teilnahme an den Tutorien ist eine Hausarbeit anzufertigen, in der über die beiden Tutorien und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird. Diese Arbeit ist bei einer/m der beteiligten Dozent(inn)en einzureichen.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulkoordination	Lehrende der Systemwissenschaft

Modul	Schritt 2
Leistungspunkte	2
Inhalte	Teilnahme am Systemwissenschaftlichen Kolloquium
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Hausarbeit anzufertigen, in der einer der Kolloquiumsvorträge inhaltlich zusammengefasst wird und über die insgesamt erlernten Kompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz oder Zeitmanagement) reflektiert wird. Diese Arbeit ist bei der/m beteiligten Dozentin/en einzureichen.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulkoordination	Lehrende der Systemwissenschaft

Modul	Schritt 3
Leistungspunkte	2
Inhalte	Es sind vertiefende Kurzvorträge in Übungen/Seminaren zu zwei systemwissenschaftlichen Veranstaltungen zu halten. Einer der Kurzvorträge kann eine Zusammenfassung der vorangegangenen Vorlesung sein. Die Kurzvorträge werden von der/dem beteiligten Dozentin/en vergeben.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Kurzvorträge sind schriftlich in einer Hausarbeit vorzubereiten, die nicht nur inhaltlich sondern auch die zeitliche Struktur wiedergibt.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulkoordination	Lehrende der Systemwissenschaft

Modul	Schritt 4
Leistungspunkte	4
Inhalte	Es bestehen zwei Alternativen, diesen Schritt zu absolvieren: Anfertigung einer Projektarbeit im Rahmen von 4 LP. Den Studierenden wird durch den Professionalisierungsbereich-Beauftragten des Fachbereichs Mathematik/Informatik ein/e Betreuer/in zugewiesen, mit dem weitere Details abzusprechen sind. Studierende können Betreuer/innen vorschlagen. Alternativ können auch für die Tätigkeit als Tutor 4 LP vergeben werden. Hier sollen Studierende als zusätzliche Tutor(inn)en für Anfänger-Tutorien eingesetzt werden.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulkoordination	Lehrende der Systemwissenschaft



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
SCHWERPUNKT: ERZIEHUNG UND BILDUNG IN
GESELLSCHAFTLICHER HETEROGENITÄT“

beschlossen in der

25. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 04.10.2006
befürwortet in der 55. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.11.2006
genehmigt in der 103. Sitzung des Präsidiums am 25.09.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2009 vom 15.01.2009, S. 3

Änderung des § 3 sowie der Anlagen 1 und 2 und 4 beschlossen in der

14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.01.2010
befürwortet in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010
genehmigt in der 133. Sitzung des Präsidiums am 11.02.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2010 vom 13.04.2010, S. 484

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	486
§ 1 Zweck der Prüfung	486
§ 2 Hochschulgrad	486
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	486
§ 4 Schlüsselkompetenzen	487
§ 5 Prüfungsausschuss	487
§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	488
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	489
§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen	489
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung	490
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	491
§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	492
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	492
§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	492
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	493
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	493
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	493
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	494
Zweiter Teil: Masterprüfung	494
§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung	494
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit	494
§ 20 Masterarbeit	495
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit	496
§ 22 Master-Kolloquium	496
§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung	496
Dritter Teil: Schlussvorschriften	497
§ 24 In-Kraft-Treten	497
Anlage 1	498
Anlage 2	499
Anlage 3a	505
Anlage 3b	506
Anlage 4a	507
Anlage 4b	508
Anlage 5a	509
Anlage 5b	509

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) im Masterstudienprogramm, von denen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und ihre Vorstellung in einem Kolloquium entfallen.

Pflichtbereich	SWS	LP	empfohlenes Semester
Modul 1 Erziehung, Bildung und Heterogenität im gesellschaftlichen Wandel	4	8	1.-2.
Modul 2 Bedingungen differenter Bildungschancen und Bildungswege	6	12	1.-3.
Modul 3 Handlungsfelder und Handlungskonzepte im Umgang mit Heterogenität	6	10	1.-2.
Modul 4 Planung und Organisation von Erziehungs- und Bildungsprozessen	6	10	1.-2.
Modul 5 Methoden und Praxis der Bildungs-, Sozialisations- und Institutionenforschung	4	8	1.-2.
Summe Pflichtbereich	26	48	
Wahlpflichtbereich			
2 erziehungswissenschaftliche Wahlpflicht-Module aus:	12	24	1.-3.
Bildungstheorie und Bildungsforschung	6	12	1.-3.
Pädagogische Generationen-, Familien- und Geschlechterforschung	6	12	1.-3.
Schulentwicklung und Heterogenität	6	12	1.-3.
Evaluation und Qualitätssicherung	6	12	1.-3.

Fachergänzender Wahlbereich			
Module/ Fachseminare aus dem Verflechtungsbereich (Evangelische Theologie, Gesundheitswissenschaften, Katholische Theologie, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Sozialwissenschaften, Anglistik/Amerikanistik, Cognitive Science, Geographie, Germanistik, Geschichte, Informatik, Islamische Religionspädagogik, Musik/Musikwissenschaft, Romanistik, Sport, Wirtschaftswissenschaften)	6	Mind. 10	3.-4.
Praktikum		8	
Masterarbeit		25	
Kolloquium	2	5	
Gesamtsumme	46	120	

- (4) In den Modulen und Veranstaltungen des fachergänzenden Wahlbereiches sind Studiennachweise zu erbringen.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens acht LP integrativ erworben.
- (2) ¹Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen mit Ausnahme der Module 2 und 10 vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (u.a. Projektplanung und Projektorganisation, forschungspraktische Kompetenz, datenbasierte Beurteilungs- und Bewertungskompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Moderation und Gesprächsführung) (siehe *Anlage 2*).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss¹ stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

¹ Für den Fall der Nicht-Übertragung der Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen von der Studiendekanin oder dem Studiendekan auf den Prüfungsausschuss lese statt ‚der Prüfungsausschuss‘, die Studiendekanin oder der Studiendekan‘.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der am Studiengang beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (**Anlage 2**), der Masterarbeit und ihrer Vorstellung in einem Kolloquium gemäß §§ 18ff.
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Klausur (Absatz 5),
 - Referat (Absatz 6),
 - Projektbericht und Projektpräsentation (Absatz 7).²Die im Rahmen der jeweiligen Module vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in **Anlage 2** geregelt.
- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung

sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (4) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Der Umfang einer Hausarbeit beträgt i.d.R. mindestens sechs und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i.d.R. vier bis sechs Wochen.
- (5) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik des Moduls vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 45 und 120 Minuten.
- (6) ¹Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des betreffenden Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag (von i.d.R. 20 bis 45 Minuten Dauer) mit anschließender Diskussion. ²I.d.R. wird eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. sechs bis 15 Seiten verlangt. ³Das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb des in den Modulen dafür vorgesehenen Workloads bearbeitet werden kann. ⁴Eine Bewertung erfolgt von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der das Referat gehalten wird.
- (7) ¹In einem Projektbericht werden die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Studienprojekts, das im Rahmen eines Moduls des Studiengangs „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ durchgeführt worden ist, sowie die theoretischen und methodischen Grundlagen, auf denen diese Ergebnisse erzielt worden sind, dargestellt. ²Damit soll der Prüfling nachweisen, dass er eine wissenschaftliche Fragestellung in einem für den Studiengang relevanten Problembereich selbstständig und unter Verwendung der vermittelten Kenntnisse und Methoden bearbeiten kann. ³Der Projektbericht wird i.d.R. als Gruppenarbeit im Umfang von sechs bis zehn Seiten pro Prüfling mit eindeutig identifizierbaren Anteilen der einzelnen Prüflinge vorgelegt und in der Regel nur von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet.
- (8) Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (9) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt, werden schriftliche Prüfungsleistungen durch eine Prüfende oder einen Prüfenden bewertet. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert
- | | | | | |
|-----------------------------------|---|-------------------|---|---|
| bis einschließlich 1,50 | = | sehr gut | = | 1 |
| über 1,50 bis einschließlich 2,50 | = | gut | = | 2 |
| über 2,50 bis einschließlich 3,50 | = | befriedigend | = | 3 |
| über 3,50 bis einschließlich 4,00 | = | ausreichend | = | 4 |
| über 4,00 | = | nicht ausreichend | = | 5 |
- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung von schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 5 Absatz 1. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) In einem dem Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 3) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären; im Wiederholungsfall für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlagen 4a und 4b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind im Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (**Anlage 3a**) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung (**Anlage 3b**) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) ¹In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (**Anlagen 5a und 5b**) näher erläutert.

- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ²Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 90 LP und
- der Masterarbeit und ihrer Vorstellung in einem Kolloquium.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die Voraussetzungen gemäß **Anlagen 1 und 2** erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität „eingeschrieben“ ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 ECTS bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 16 ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Dem Themenvorschlag gemäß § 19 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sechs Monaten verlängern. ⁴§ 8 Absatz 9 bleibt unberührt. ⁵§ 12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 22 Master-Kolloquium

¹Die Masterarbeit wird in einem begleitenden Master-Kolloquium vorgestellt. ²Die Präsentation der Masterarbeit wird nicht bewertet.

§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* bestanden sind, das Master-Kolloquium absolviert wurde und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP (*Anlage 2*) als Gewichten.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1; § 9 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Grundstruktur Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“****Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Semester	1	2	3	4
Module				
1 Bildung u. Heterogenität	4 LP/ 2 SWS	4 LP/ 2 SWS		
2 Gesellsch. Bedingungen	4 LP/ 2 SWS	4 LP/ 2 SWS	4 LP/ 2 SWS	
3 Handl.felder u. -konzepte	6 LP/ 4 SWS	4 LP/ 2 SWS		
4 Organisation	4 LP/ 2 SWS	6 LP/ 4 SWS		
5 Methodologie	4 LP/ 2 SWS	4 LP/ 2 SWS		
1. erziehungsw. WP-Modul		5 LP/ 2 SWS	7 LP/ 4 SWS	
2. erziehungsw. WP-Modul	8 LP/ 4 SWS	4 LP/ 2 SWS		
Fachergänzender Wahlbereich			6 LP/ 4 SWS	4 LP/ 2 SWS
Praktikum; Masterarbeit			8+5 LP	25 LP/ 2 SWS
<i>SWS (gesamt 46)</i>	<i>16 SWS</i>	<i>16 SWS</i>	<i>10 SWS</i>	<i>4 SWS</i>
<i>Leistungspunkte (gesamt 120)</i>	<i>30 LP</i>	<i>31 LP</i>	<i>30 LP</i>	<i>29 LP</i>

Anlage 2**Modulbeschreibungen****Pflichtmodule**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 1: Erziehung, Bildung und Heterogenität im gesellschaftlichen Wandel
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung + Seminar oder 2 Seminare)
Qualifikationsziele	allgemeine Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Begrifflich-theoretische Fähigkeit und empirisches Wissen zur Problematisierung von gesellschaftlichen Funktionen und Effekten des Bildungs- und Erziehungssystems
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • institutionalisierte Bildungslaufbahnen einschließlich der Probleme des Übergangs, der Inklusion und der Exklusion (Theorie, Empirie, Geschichte); • Rückwirkungen des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses auf Erziehung und Bildung; • Ursachen und Formen gesellschaftlicher Heterogenität und die damit verbundenen theoretischen und praktischen Herausforderungen an die Pädagogik.
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Bildungsgänge, Bildungsbiographien und Transitionen; Erziehung und Bildung im Prozess gesellschaftlicher Modernisierung
Leistungspunktzahl	8 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 2 Bedingungen differenter Bildungschancen und Bildungswege
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	drei Lehrveranstaltungen (Seminare/Vorlesung)
Qualifikationsziele	spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Urteilskompetenz in der Analyse von Bildungschancen und ihrer sozial-/interkulturellen Ausprägung einschließlich der Reflexion kulturspezifischer Konzepte z.B. von Kindheit und Jugend. • vertiefte Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit hinsichtlich der Entstehung und Auswirkung sozialer Ungleichheit und über die Bedeutung von Macht, Gewalt und soziale Teilhabe in Erziehungs- und Bildungsprozessen

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der historischen und interkulturellen Variabilität von Vorstellungen über Kindheit, Jugend und Familie, über Geschlecht und Ethnizität/Nationalität. • Zusammenhang von Kultur, Identität und Differenz, insbesondere in der Bedeutung für die Strukturierung von Bildungswegen. • Mechanismen der sozialen Benachteiligung in sozialen bzw. pädagogischer Interaktionen, in sozialstrukturellen Zusammenhängen und in gesellschaftlichen Institutionen. • Lebenswelt- und Adressatenanalysen (Risiken, Ressourcen und Bewältigungsstrategien). • Analyse von Machtbeziehungen und Gewaltpotentiale sowie Machtmissbrauch in pädagogischen Beziehungen und Institutionen.
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 3 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit und Referat
Prüfungsanforderungen	kulturelle und historische Auslegungen von Kindheit, Jugend, Familie, Geschlecht und Ethnizität; soziale Lebenslagen und soziale Benachteiligung in Erziehungs- und Bildungsprozessen; Macht und Machtmissbrauch in pädagogischen Verhältnissen.
Leistungspunktzahl	12 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 3: Handlungsfelder und Handlungskonzepte im Umgang mit Heterogenität
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung oder Seminar + Seminar + Übung)
Qualifikationsziele	allgemeine Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, eigene und gesellschaftliche Einstellungen gegenüber sozialen Randgruppen bzw. Minderheiten überprüfen zu können; spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, Theorien und Modelle von Integration und Partizipation kritisch zu analysieren; • Kenntnis von Methoden, Konzepten und Feldern der Prävention und Intervention in spezifischen Lebenslagen; • Kenntnis adressatenspezifischer diagnostischer Verfahren; • Fähigkeit zur Identifizierung eigener beraterischer Kompetenzen sowie von Beratungsansätzen, Beratungsanlässen und Beratungsbedarf
Exemplarische Inhalte	pädagogische Handlungsfeldanalysen und Handlungskonzepte, die sich auf heterogene Lebenslagen (Benachteiligung, Beeinträchtigung und Devianz) von Individuen und sozialen Gruppierungen bzw. Minderheiten beziehen. <ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Konzepte von Integration und Partizipation; • Felder und Modelle von Intervention und Prävention; • Theorie und Methodik von Diagnose und Beratung.
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur, Referat oder mündl. Prüfung
Prüfungsanforderungen	Förderung von Integration und Partizipation; Felder der Intervention und Prävention; Methodik von Diagnose und Beratung
Leistungspunktzahl	10 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 4: Planung und Organisation von Erziehungs- und Bildungsprozessen
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	drei Lehrveranstaltungen (Seminar, Blockseminar, Vorlesung)
Qualifikationsziele	allgemeine Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Organisations- und Planungskompetenz spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Wissen über geplante und ungeplante Bildungsprozesse, über die Entstehung und den Wandel von Bildungseinrichtungen; • Basiskompetenzen im Bereich Organisationstheorie und Organisationsgestaltung von Bildungseinrichtungen; • Verfügung über Paradigmen der Modellierung von Bildungsorganisationen (z.B. Systemtheorie, Chaostheorie, mikropolitische Ansätze, Strukturfunktionalismus, kultur-anthropologische Modelle, ökonomische Modelle)
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entstehung und Entwicklung der Bildungseinrichtungen, Aufbau von Bildungseinrichtungen, • Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen, Macht und Hierarchie in Bildungseinrichtungen, • Kooperation und Teamarbeit in Bildungseinrichtungen, • Leitung von Bildungseinrichtungen, • Funktionen und Rollen der Mitglieder von Bildungseinrichtungen, • externe Steuerung und systembezogene Beratung, • Methoden und Ergebnisse der Organisationsforschung an Schulen, • Schulnetzwerke, Einbindung in regionale und überregionale Systeme
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur + Hausarbeit oder Klausur + Referat
Prüfungsanforderungen	Theorie pädagogischer Organisationen, Leitung und Kooperation in Bildungseinrichtungen, Vernetzung und Zusammenarbeit mit externen Partnern
Leistungspunktzahl	10 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 5: Methoden und Praxis der Bildungs-, Sozialisations- und Institutionenforschung
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung + Seminar oder 2 Seminare)
Qualifikationsziele	allgemeine Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur selbstständigen Konstruktion und Durchführung eines Projektdesigns spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis wissenschaftstheoretischer und methodologischer Begründungsformen erziehungswissenschaftlicher Expertise.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftstheoretische und forschungsmethodologische Fragen erziehungswissenschaftlicher Forschung und ihre Bezüge zu gesellschaftlichen Handlungs- und Entscheidungsfeldern • Erstellung, Erprobung und methodologische Reflexion eines konkreten methodischen Designs aus dem Bereich der Bildungs- und Sozialisations- oder der pädagogischen Institutionenforschung (möglichst in Verbindung mit Forschungsprojekten des Faches Erziehungswissenschaft)

Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Projektpräsentation
Prüfungsanforderungen	Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung (Wissenschaftstheorie); Darstellung und Kritik eines methodischen Designs
Leistungspunktzahl	8 LP

Erziehungswissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 6: Evaluation und Qualitätssicherung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	Zwei oder drei Lehrveranstaltungen (Seminar, Blockseminar, Projekt ²)
Qualifikationsziele	allgemeine Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur datenbasierten Beurteilung und Bewertung • Fähigkeit zur Team- und Projektarbeit • forschungspraktische Kompetenz spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Basiskompetenzen im Bereich Theorien und Konzepte der Evaluation, • Kompetenz zur Planung von Evaluationen, • Verfügung über Methoden der Evaluation, • Wissen über Konzepte der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in Bildungseinrichtungen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluationskonzepte und Evaluationsdesigns, • quantitative und qualitative Evaluation, • Evaluationsforschung und Metaevaluation, • Qualitätsmanagement an Schulen oder von außerschulischen Bildungsprozessen, • Professionalisierung der Evaluation an Schulen, Beratung in Evaluationsprozessen
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS oder 4 SWS + Projekt (2 SWS)
Art der studienbegleitenden Prüfung	zwei Referate oder Hausarbeit + Projektpräsentation
Prüfungsanforderungen	Theorien und Konzepte der Evaluation, Konzepte der Qualitätssicherung, Methoden der Evaluation, Standards für Evaluationen
Leistungspunktzahl	12 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 7: Schulentwicklung und Heterogenität
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	zwei oder drei Lehrveranstaltungen (Seminar, Blockseminar, Vorlesung, Projekt)

² Projektstudien ermöglichen unter Anleitung des/der Lehrenden die selbständige Erarbeitung eines zur Vertiefung geeigneten Spezialproblems in einer kleinen Gruppe in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung des Moduls; das Projekt tritt an Stelle von einer der drei Lehrveranstaltungen des Moduls.

Qualifikationsziele	<p>allgemeine Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Team- und Projektarbeit • forschungspraktische Kompetenz <p>spezielle Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Wissen über Modelle und Konzepte der Schulentwicklung und der Organisationsentwicklung an Schulen • vertieftes Wissen über Ansätze und Modelle der Unterrichtsentwicklung; • Verfügung über Methoden der Schul- und Unterrichtsentwicklung insbesondere im Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Prozesse des Wandels und der Entwicklung von Schulsystemen, Schulstrukturen und einzelnen Schulen; • Methoden der Schul- und Unterrichtsentwicklung, Probleme der Steuerung von Schulentwicklung, • Modelle und Ergebnisse der Schulentwicklungsforschung und der Schulwirksamkeitsforschung sowie internationaler und nationaler Vergleichsuntersuchungen, • Lernen in heterogenen Gruppen, • Schulqualität und Schulentwicklungsberatung
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS oder 4 SWS + Projekt (2 SWS)
Art der studienbegleitenden Prüfung	zwei Referate oder Hausarbeit + Projektpräsentation
Prüfungsanforderungen	Theorien und Konzepte der Schulentwicklung, Methoden der Schulentwicklung, Ansätze und Ergebnisse der Schulentwicklungsforschung
Leistungspunktzahl	12 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 8 Pädagogische Generationen-, Familien- und Geschlechterforschung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	zwei oder drei Lehrveranstaltungen (Seminar, Blockseminar, Vorlesung, Projekt)
Qualifikationsziele	<p>allgemeine Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Team- und Projektarbeit • Forschungspraktische Kompetenz <p>spezielle Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse zum aktuellen Forschungsstand im Bereich Generation, Familie und Geschlecht • Fähigkeit zur theoretischen und empirischen Analyse von Heterogenität in familiärer und außerfamiliärer Erziehung und Bildung • Fähigkeit zur inter- und transdisziplinären Arbeit
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kindheit und Jugend unter besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Generationen- und Geschlechterforschung und deren Relevanz für die Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen. • konkrete Ausprägungen veränderter Generationen- und Geschlechterverhältnisse in spezifischen Erziehungs- und Bildungsmilieus (Familie, Bildungsinstitutionen, Felder der Kinder- und Jugendhilfe). • Erziehungswissenschaftliche Problemstellungen im Zusammenhang von Migration und Interkulturalität, z.B. Folgen internationaler Migration für die Binnenstrukturen von Familien, Erziehungs- und Geschlechterverhältnisse wie auch für den sozialen Wandel der Mehrheitsgesellschaft.

Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS oder 4 SWS + Projekt (2SWS)
Art der studienbegleitenden Prüfung	zwei Referate oder Hausarbeit + Projektpräsentation
Prüfungsanforderungen	Kindheit, Jugend und Geschlecht; familiäre und außerfamiliäre Erziehungs- und Bildungsmilieus; Migration, Bildung und soziokulturelle Heterogenität.
Leistungspunktzahl	12LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 9: Bildungstheorie und Bildungsforschung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	drei Lehrveranstaltungen (Vorlesung und/oder Seminar und/oder Blockseminar) oder zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung und/oder Seminar und/oder Blockseminar) + Projekt
Qualifikationsziele	allgemeine Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Team- und Projektarbeit • Forschungspraktische Kompetenz spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeiten zur empirisch gestützten Beurteilung und Bearbeitung bildungstheoretischer Problemstellungen • Transfer interdisziplinären Wissens in den pädagogischen Bildungsdiskurs
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • theoretische Modelle und Forschungsergebnisse zur pädagogischen Anthropologie (z.B. Lernen und Bildung aus der Sicht der Historischen Anthropologie, der Philosophischen Anthropologie oder der Verhaltensgenetik). • leibliche Fundierung und kulturelle Formung von Bildungsprozessen in systematischer und historischer Perspektive (z.B. spieltheoretische, symboltheoretische, ästhetisch-philosophische Studien zur Bildungstheorie). • aktuelle Problemstellungen und Kontroversen in Bildungstheorie, Bildungsphilosophie und Bildungsforschung.
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS oder 4 SWS + Projekt (2 SWS)
Art der studienbegleitenden Prüfung	zwei Referate oder Hausarbeit + Projektbericht
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Anthropologie, Geschlecht und kulturelle Differenz • Leib- und Kulturbezug der Bildung • aktuelle Probleme der Bildungstheorie
Leistungspunktzahl	12 LP

Anlage 3a



Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (MA)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang
Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität

am

mit der Note

mit Auszeichnung*

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften)*

Anlage 3b**Certificate**

The University of Osnabrück, Department of Educational and Cultural Sciences

hereby awards

Mrs/Mr *

born in

the degree of a

Master of Arts (MA)

in

Educational Science (Education and Social Diversity)

She/He* passed the Master examination with the total grade

Excellent*

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Educational and
Cultural Sciences)

* Fill in as appropriate

Anlage 4a



Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr ¹⁾

geboren am in

hat am die Masterprüfung im Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote¹⁾ bestanden. ²⁾

Studienbegleitende Prüfungen³⁾

Kurztitel	Beurteilung	Prüferin/ Prüfer	ECTS-Grade
Erziehung im sozialen Wandel			
Bildungswege und Bildungschancen			
Handlungsfelder und Handlungskonzepte			
Planung und Organisation			
Forschungsmethodologie			
1. Wahlpflichtmodul:			
2. Wahlpflichtmodul:			

Masterarbeit zum Thema

.....

Beurteilung

1. Prüferin/Prüfer

2. Prüferin/Prüfer

.....

.....

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender **des Prüfungsausschusses**)

(Siegel der Hochschule)

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

²⁾ Ggf. streichen, Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

³⁾ In der Tabelle werden die Lehrmodule gemäß **Anlage 2** aufgeführt.

Anlage 4b

Department of Educational and Cultural Sciences

DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION

Mrs / Mr *)

Date of Birth:, place of Birth:

has passed the Master examination in 'Educational Science (Education and Social Diversity)' with distinction / with the grade*) **).

Examinations*)**

Short title	Mark	Examiner	ECTS-Grade
Education and Social Change			
Life Courses and Educational Opportunity			
Areas and Approaches of Professional Practice			
Planning and Organization			
Research Methodology			
First Optional Module:.....			
Second Optional Module:.....			

Subject of Master's thesis

.....

Grade

1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

Osnabrück,

.....
(Head of examination board)

(seal)

*) Fill in as appropriate.

**) Delete, or excellent, good, satisfactory, pass.

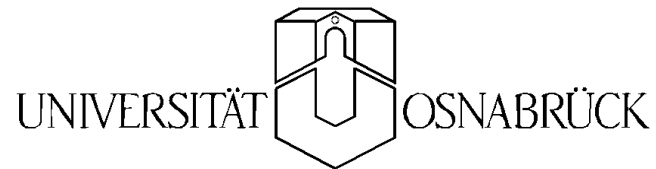
***) The table lists those modules, that are required under the regulation of *Anlage 2*.

Anlage 5a

Diploma supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_FINAL.pdf

Anlage 5b

Diploma supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_FINAL.pdf



ORDNUNG
FÜR DIE ZAHLUNG EINER
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG
FÜR MITGLIEDER DES HOCHSCHULRATS DER
UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 52 Absatz 3 Satz 3 NHG

beschlossen in der 124. Sitzung des Senats am 10.03.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2010 vom 13.04.2010, S. 510

INHALT:

Präambel	512
§ 1 Aufwandsentschädigung	512
§ 2 Reisekosten.....	512
§ 3 In-Kraft-Treten.....	512

Präambel

¹Dem Hochschulrat gehören unter anderem nach § 52 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 NHG fünf mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen, an. ²Diesen Mitgliedern kann nach § 52 Absatz 3 Satz 3 NHG eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Ordnung gezahlt werden. ³Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

¹Die Universität Osnabrück zahlt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € pro Quartal. ²Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig von der Anzahl der Sitzungen gewährt.

§ 2 Reisekosten

- (1) Fahrtkosten werden wahlweise in der tatsächlich entstandenen Höhe nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder pauschal in Höhe der Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse erstattet.
- (2) Sofern die auswärtigen Mitglieder seitens der Universität Osnabrück keine unentgeltliche Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt bekommen, werden Übernachtungskosten bis zu einer Höhe von 100 € pro Übernachtung erstattet.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.



Beschaffungsrichtlinie für die Universität Osnabrück



Dezernat 3 - Finanzen
www.uni-osnabrueck.de

- 2 -

verantwortlich:

Dezernat 3 - Finanzen
Zentrale Beschaffungsstelle

Ansprechpartner

Annemarie Peters

Dezernentin

Tel. - 4177

Annemarie.Peters@uni-osnabrueck.de

Edgar Hetzer

Leitung des Sachgebietes Beschaffung

Tel. - 4184

beschaffungen@uni-osnabrueck.de

Karin Ramm

Tel. - 4183

beschaffungen@uni-osnabrueck.de

Birgit Stute gen. Käuper

Tel. - 4658

beschaffungen@uni-osnabrueck.de

Fax - 4170

veröffentlicht:

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück
Ausgabe Nr. 04/2010

- 3 -

Vorwort

Die Universität Osnabrück stellt mit ihrer Nachfrage nach Ausstattung und Materialien sowie den speziellen Bedarfen nach Gegenständen und Geräten für Forschung und Lehre ein großes Nachfragepotential und einen nicht unerheblichen Wirtschaftsfaktor dar.

Oberstes Ziel muss es hier sein, für die Unterstützung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und im Bewusstsein für eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Steuergeldern eine leistungsfähige, verlässliche und wirtschaftliche Beschaffung zu erreichen.

Die verständlichen Wünsche aus Forschung und Lehre nach einer schnellen, flexiblen und möglichst freien Beschaffung stehen dabei mit den zwingend zu beachtenden haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften in einem klassischen Zielkonflikt.

Diese Beschaffungsrichtlinie der Universität Osnabrück steht in dem Bemühen, hier einen vertretbaren Ausgleich zu schaffen, um eine leistungsfähige und engagierte Wissenschaft zu unterstützen sowie auf der anderen Seite die rechtlichen Rahmenbedingungen zu achten und der Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Finanzmittel und gegenüber den potentiellen Auftragnehmern gerecht zu werden.

Verbesserungsvorschläge nimmt die Zentrale Beschaffungsstelle natürlich gerne entgegen.

- 4 -

Inhalt

I.	Geltungsbereich	- 5 -
II.	Anzuwendende Vorschriften	- 5 -
III.	Zuständigkeit	- 5 -
	(1) Zentrale Beschaffungsstelle	- 5 -
	(2) Ausnahmen	- 6 -
	(3) Dezentrale Beschaffung durch die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen	- 6 -
IV.	Verfahren - Antragstellung	- 6 -
	(1) Grundsatz	- 6 -
	(2) Bedarfsprüfung und zweckentsprechende Verwendung	- 6 -
	(3) Beschaffungsantrag	- 7 -
	(4) Antragsberechtigte Personen, Unterschriftbefugnis	- 7 -
V.	Verfahren - Auftragserteilung	- 7 -
	(1) Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes	- 7 -
	(2) Auftragserteilung durch die Zentrale Beschaffungsstelle	- 8 -
	(3) Abwicklung der Aufträge	- 8 -
	(4) Zollabwicklung	- 8 -
	(5) Versicherung	- 8 -
VI.	Gerätesicherheit / Umwelt / Entsorgung	- 8 -
	(1) Gerätesicherheit	- 8 -
	(2) Umweltfreundliche Beschaffung	- 8 -
	(3) Entsorgung von Verpackungen	- 9 -
VII.	Besondere Verfahrensregelungen - Teil I - Spezielle Beschaffungen	- 9 -
	(1) Büroverbrauchsmaterialien	- 9 -
	(2) Büromöbel und Bürogeräte	- 9 -
	(3) Hard- und Software	- 9 -
	(4) Audiovisuelle Geräte (Medientechnik)	- 10 -
	(5) Medienbeschaffungen (Bücher, Zeitschriften, elektronische Informationsressourcen)	- 10 -
	(6) Beschaffung größerer Geräte	- 10 -
	(7) Großgeräte (HBFG_alt)	- 10 -
	(8) Kopier-/Printkarten	- 10 -
	(9) Zentrales Chemikalienlager; Gefahrstoffe	- 10 -
	(10) Bauangelegenheiten	- 11 -
	(11) Erste-Hilfe-Material	- 11 -
VIII.	Besondere Verfahrensregelungen - Teil II - Weitere Vertragstypen	- 11 -
	(1) Beschaffungsrahmenverträge	- 11 -
	(2) Werkverträge, Dienstleistungsverträge	- 11 -
	(3) Umzüge	- 11 -
	(4) Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes (§ 57 LHO)	- 11 -
IX.	Besondere Verfahrensregelungen - Teil III - Vertragsgestaltung	- 12 -
	(1) Teillieferungen	- 12 -
	(2) Teilaufträge	- 12 -
	(3) Vorauszahlungen	- 12 -
	(4) Kreditkartenzahlungen	- 12 -
	(5) Mangelhafte Lieferung / Gewährleistung	- 12 -
X.	Reparaturen	- 12 -
XI.	Inkrafttreten	- 13 -

- 5 -

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Beschaffungswesen für die Universität Osnabrück. Sie gilt sowohl für Beschaffungen aus dem Globalhaushalt der Universität (Landeszuführung) als auch für Beschaffungen, die aus Dritt- und Sondermitteln oder sonstigen Geldern erfolgen.

Unter Beschaffung ist auch der Abschluss von Miet-, Leih-, Pflege- und Wartungsverträgen (außer Liegenschaften) zu verstehen. In diesem Kontext werden auch etwaige Rahmenverträge erfasst; ebenso Dienstleistungs- und Werkverträge.

Beschaffungen, die von Bediensteten der Universität eigenständig und unter Missachtung dieser Richtlinie getätigt werden, können von der Universität abgelehnt werden und sind dann der Privatsphäre des Bediensteten zuzurechnen. Zum Schutz der Lieferanten behält sich die Universitätsleitung eine Regressnahme des Bediensteten vor.

II. Anzuwendende Vorschriften

Für Beschaffungen gelten neben diesen Richtlinien insbesondere folgende Vorschriften:

- Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 7, 34-69,
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen- (VOL A/B)
- Vergabehandbuch im Liefer- und gewerblichen Dienstleistungsbereich VHB/VOL
- Umweltrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen; Umweltleitlinien der UOS

III. Zuständigkeit

(1) Zentrale Beschaffungsstelle

Die für Beschaffungen vertretungsberechtigte Stelle der Universität Osnabrück ist die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder Vizepräsident für Personal und Finanzen. Diese Aufgaben wurden an die Zentrale Beschaffungsstelle im Dezernat 3 Finanzen delegiert. Die Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan und die Geschäftsordnung der Allgemeinen Verwaltung.

Entsprechend § 2 Abs. 2 VOL/A sind Leistungen unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestelle an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben. Vergabestelle im Sinn dieser Bestimmung ist, mit Ausnahme der in den nachfolgenden Absätzen getroffenen Regelungen, für die Universität Osnabrück die Zentrale Beschaffungsstelle.

Bedarfsstelle (Bedarfsträger) im Sinne der Bestimmungen und dieser Richtlinie ist die antragsstellende Organisationseinheit.

Zu den Aufgaben der zentralen Beschaffungsstelle gehören u. a.:

- Beratung der Bedarfsstellen in allen beschaffungsrelevanten Fragen,
- Gewährleistung der Einhaltung der geltenden rechtlichen Regelungen,
- Antragsprüfung auf Vollständigkeit und Überprüfung der Bedarfsbegründung,
- Durchführung der Beschaffungen ggfls. mit Beteiligung weiterer Stellen (RZ, Dez. 6) und evtl. notwendigen Ausschreibungen gemäß VOL,
- Auftragsvergabe, Abschluss der Verträge, Kündigung von Verträgen und
- Dokumentation der erteilten Aufträge nach Finanzstellen, Fonds und Lieferfirmen.

- 6 -

(2) Ausnahmen

Die Ausnahmen von der Zuständigkeit der zentralen Beschaffungsstelle sind abschließend im Absatz 3 sowie im Abschnitt VII geregelt.

(3) Dezentrale Beschaffung durch die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen

Die Auftragserteilung für Beschaffungen des laufenden Betriebes im technisch-wissenschaftlichen Bereich, für Hard- und Software sowie audiovisuelle Geräte und Medien mit einem Auftragswert bis zu 500 Euro (inkl. MwSt) kann von den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen ohne Beteiligung der Beschaffungsstelle in eigener Verantwortung durchgeführt werden.

Eine Auftragsstückelung bei sachlich und/oder zeitlich zusammenhängenden Beschaffungsvorhaben zur Unterschreitung der Auftragswertgrenze ist unzulässig.

Die besonderen Verfahrensregelungen in den Abschnitten VIII und IX sind zwingend zu beachten.

IV. Verfahren - Antragstellung

(1) Grundsatz

Beschaffungen dürfen gem. § 7 LHO nur dann durchgeführt werden, wenn

- ein unmittelbarer sachlicher und zeitlicher Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück vorhanden ist,
- Haushaltsmittel für die entsprechende Zweckbestimmung zur Verfügung stehen und
- die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden, insbesondere neben der Bedarfsfeststellung auch eine ausreichende Auslastung des zu beschaffenden Gegenstandes erwartet wird.

(2) Bedarfsprüfung und zweckentsprechende Verwendung

Vor Einleitung der Beschaffung sind von der Bedarfsstelle der Bedarf und die zweckentsprechende Verwendung zu prüfen. Dabei sind folgende Kriterien besonders zu beachten:

- Beschaffungen haben sich auf die Aufgaben der Universität zu beschränken; Nebentätigkeiten von Hochschulbediensteten und Professorinnen oder Professoren sind nicht beschaffungsrelevant.
- Vor Antragstellung ist von der Bedarfsstelle zu prüfen, ob nicht andere, weniger kostenaufwändige Maßnahmen den Anforderungen genügen oder ob der Beschaffungszweck durch Inanspruchnahme bereits vorhandener Maschinen oder Geräte erreicht wird.
- Mehrfachbeschaffungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn mehrere Gegenstände gleichen Typs für die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgabe unerlässlich notwendig sind und ein entsprechend hohes Maß an Auslastung erreicht wird.
- Es dürfen nur solche Gegenstände beschafft werden, für deren Einsatz das erforderliche Personal, die geeigneten Räumlichkeiten sowie die notwendigen Anschlussmöglichkeiten (z. B. für Medien, Rechner) vorhanden sind oder bereitgestellt werden können.
- Entstehen Folgekosten, muss deren Deckung nachgewiesen werden.

- 7 -

(3) Beschaffungsantrag

Die Beschaffung ist mit dem Vordruck „Beschaffungsantrag“ bei der zentralen Beschaffungsstelle zu beantragen. Das Antragsformular ist auf der Homepage des Dezernates 3 unter "Formulare und Downloads" hinterlegt:

Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass eine ordnungsgemäße und sachgerechte Vergabe der Aufträge möglich ist.

Beschaffungsanträge sind umfassend zu begründen. Dabei ist die Prüfung der unter (1) genannten Kriterien auf dem Beschaffungsantrag darzulegen. Die Bedarfsstelle soll im Beschaffungsantrag mögliche besondere Kriterien für die Auftragsvergabe schriftlich vermerken (z. B. Anlieferung, Teststellung o. ä.). Dem Beschaffungsantrag ist eine Leistungsbeschreibung oder ggf. ein Angebot beizufügen.

Handelt es sich um wissenschaftliche oder technische Gegenstände, hat die Bedarfsstelle in der Regel bei der Auswahl der Lieferfirma mitzuwirken; insbesondere soll sie geeignete Lieferfirmen benennen und ggfls. eine Auswahl eingehend begründen.

Vergleichsangebote werden grundsätzlich von der Beschaffungsstelle unter Berücksichtigung der von der Bedarfsstelle genannten Firmen eingeholt.

Sofern die Beschaffungsstelle eine Ausschreibung vornimmt, kann sie als Grundlage für die Ausschreibung die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses fordern. Die Bedarfsstelle hat in dem Leistungsverzeichnis den zu erwerbenden Artikel so genau zu beschreiben, dass die Anbieterinnen und Anbieter in die Lage versetzt werden, miteinander vergleichbare Angebote zu erstellen.

(4) Antragsberechtigte Personen, Unterschriftbefugnis

Beschaffungsanträge sind grundsätzlich nur von den hierzu berechtigten Personen (z.B. Finanzstellenverantwortliche, Projektleiter) in der Organisationseinheit zu stellen. Eine Delegation der Zuständigkeit kann nur auf solche Personen erfolgen, die in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen. In den Organisationseinheiten ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Beschaffungsanträge nur von den hierzu ermächtigten Personen unterzeichnet werden.

Ab einem Betrag von 5.000 € oder bei Beschaffungen, die Folgekosten o.ä. verursachen, sind die Beschaffungsanträge zusätzlich von der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit (z.B. Dekan, Institutsleitung) oder dessen Vertreterin/Vertreter zu unterzeichnen. Dabei ist in jedem Fall das Vier-Augen-Prinzip zu beachten. D.h. wenn die Antragsstellerin oder der Antragssteller gleichzeitig die Leitung der Organisationseinheit ist, so ist der Beschaffungsantrag in diesem Fall von der Stellvertretung gegenzuzeichnen.

V. Verfahren - Auftragserteilung

(1) Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Beschaffungsstelle ist verpflichtet, unter Beteiligung der Bedarfsstelle das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

Ob ein Auftrag nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung bzw. durch freihändige Vergabe erteilt wird, entscheidet die Zentrale Beschaffungsstelle jeweils im Einzelfall. Das Ergebnis und seine Begründung sind schriftlich festzuhalten und zu den Beschaffungsakten zu nehmen.

Bei freihändiger Vergabe sind soweit möglich Vergleichsangebote einzuholen. Diese sind mit dem Ergebnis der Preisermittlung aktenkundig zu machen.

- 8 -

(2) Auftragserteilung durch die Zentrale Beschaffungsstelle

Die Auftragserteilung bei Beschaffungen obliegt grundsätzlich der zentralen Beschaffungsstelle (sh. Zuständigkeiten). Jeder Auftrag bedarf der Schriftform und ist mit dem Abdruck eines Dienstsiegels zu versehen.

(3) Abwicklung der Aufträge

Die Bedarfsstelle erhält von der Beschaffungsstelle eine Durchschrift des Auftrages zur Überprüfung von Art und Umfang der in Auftrag gegebenen Leistung. Die darin enthaltenen Angaben sind gegenüber anderen Firmen vertraulich zu behandeln. Unstimmigkeiten im Auftrag sind sofort aufzuklären.

Über die Auftragsabwicklung informieren sich Bedarfsstelle und Beschaffungsstelle wechselseitig. Die mit der Bestellfirma vereinbarte Ablieferungsstelle ist aus den Bestellunterlagen ersichtlich.

Der Liefernachweis (Lieferschein) ist der späteren Rechnung beizufügen.

(4) Zollabwicklung

Die Zollabwicklung bei Auftragsaufträgen erfolgt grundsätzlich durch die Zentrale Beschaffungsstelle in Absprache mit der Bedarfsstelle.

(5) Versicherung

Nach dem Grundsatz der Selbstversicherung sind die Risiken für Beschädigung und Verlust nicht durch das Land Niedersachsen gesondert versichert. Für diese Risiken werden grundsätzlich keine Versicherungen abgeschlossen.

VI. Gerätesicherheit / Umwelt / Entsorgung

(1) Gerätesicherheit

Um die Sicherheit am Arbeitsplatz beim Gebrauch von elektrischen Geräten zu gewährleisten, dürfen nur Geräte beschafft werden, die den gültigen Sicherheitsnormen (z.B. Normen und Richtlinien) entsprechen.

Diese Geräte müssen die CE-Kennzeichnung und die Konformitätserklärungen aufweisen.

Die Konformitätserklärungen des Herstellers sind Kaufvertragsbestandteil.

(2) Umweltfreundliche Beschaffung

Um Beschaffungen umweltfreundlich zu gestalten, sollte auf Folgendes geachtet werden:

- Produkte, die sich durch ihre Langlebigkeit und Sparsamkeit auszeichnen und nach Gebrauch recycelt werden können, sind zu bevorzugen.
- Technische Geräte (Rechner, Drucker, Maschinen etc.) sind unter besonderer Beachtung der Kriterien der Energieeffizienz zu beschaffen. Informationen zur „Green-IT“ gibt es im Rechenzentrum.
- Produkte mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ sind besonders empfehlenswert.
- Auf den Einsatz von PVC-Produkten sollte verzichtet werden.
- Die Verwendung von Materialien aus Recyclingstoffen (z.B. Altpapier) oder erneuerbaren Rohstoffen sollte bevorzugt werden.
- Produkte sollen nachfüllbar, mehrfach verwendbar, emissions- und lösemittelarm sein.

- 9 -

Informationen über die Umweltverträglichkeit von Produkten geben u. a. Umweltzeichen (Infos unter www.label-online.de), technische Produktdatenblätter oder können bei der Umweltkoordinatorin erfragt werden. Weitere Infos: www.uni-osnabrueck.de/4060.html

(3) Entsorgung von Verpackungen

Der Lieferant ist verpflichtet, die Transportverpackung zurückzunehmen. Die Abwicklung ist ggfls. bei der Auftragserteilung explizit und hinreichend konkret zu regeln.

VII. Besondere Verfahrensregelungen - Teil I - Spezielle Beschaffungen

(1) Büroverbrauchsmaterialien

Die Organisationseinheiten (OE) können Büroverbrauchsmaterialien eigenständig beschaffen. Ein Produktkatalog mit dem Kernsortiment liegt jeder OE vor. Daneben ist jeder OE gestattet, unter freier Wahl der Lieferanten, Büroverbrauchsmaterialien einzukaufen.

Büropapier (Kopierpapier und Papier für andere Zwecke) ist ausschließlich über die Firma zu beziehen, mit der durch die Zentrale Beschaffungsstelle ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde. Bestellformulare hierfür liegen jeder OE vor.

(2) Büromöbel und Bürogeräte

Büromöbel und -geräte (z. B. Fotokopiergeräte, Arbeitsplatzrechner, Faxgeräte) werden ausschließlich durch die Zentrale Beschaffungsstelle beschafft. Beschaffungsanträge hierzu müssen den Namen und die Funktion der/des Betreffenden, für die/den die Ausstattung vorgesehen ist, sowie die Angaben über die bereits vorhandene Ausstattung enthalten.

Rahmenverträge, z.B. über die Miete von Fotokopiergeräten geben die Möglichkeit, zu günstigen und einheitlichen Bedingungen bedarfsgerecht Geräte einzusetzen.

(3) Hard- und Software

Bei Beschaffungen von Hard- und Software im Bereich der Datenverarbeitung mit einem Auftragswert über 500 Euro ist die Stellungnahme des Rechenzentrums einzuholen. Entsprechende Beschaffungsanträge sind über das Rechenzentrum an die Zentrale Beschaffungsstelle zu leiten.

Im Sinne einer umweltfreundlichen Beschaffung sollten Geräte mit dem EPEAT-Siegel gold (www.epeat.net) bevorzugt werden.

Bei Beschaffungen von Softwareprodukten ist durch den Fachbereich/die OE sicherzustellen, dass bestehende Rahmenverträge eingehalten werden (z.B. Microsoft-Select, LSKN, Verbundauschreibungen).

Hinweis:

Insbesondere bei der Hard- und Software sowie der Medientechnik ist möglichst auf eine Zusammenfassung der Aufträge und die wirtschaftliche Beschaffung durch die Zentrale Beschaffungsstelle zu achten. Eine ungerechtfertigte Auftragsstückelung ist unzulässig.

- 10 -

(4) Audiovisuelle Geräte (Medientechnik)

Bei Anträgen auf Beschaffung von Medientechnik ist das Dezernat 6 Gebäudemanagement (Medientechnik) zu beteiligen.

Das Dezernat 6 ist gehalten, auf Kompatibilität der Geräte zu achten und zur Optimierung der Gerätenutzung jeweils die geeignete Organisationsform für den Geräteeinsatz vorzuschlagen.

**(5) Medienbeschaffungen
(Bücher, Zeitschriften, elektronische Informationsressourcen)**

Im Bereich der bibliothekarischen Versorgung ist die Universitätsbibliothek (UB) Zentrale Beschaffungsstelle. Sie ist eigenständig und eigenverantwortlich zuständig für die Beschaffung von Büchern, Zeitschriften und anderen bibliotheksmäßig genutzten Medien, mit Ausnahme von Arbeitsmaterialien. Eine vorherige Beteiligung der zentralen Beschaffungsstelle (Dez. 3) ist nicht erforderlich.

Weitere Ausnahmen, z.B. beim Erwerb von sogenannter Grauer Literatur (Instituts- und Kongressschriften) oder schwer zu beschaffender ausländischer Literatur sind nach Absprache mit der UB, Dez. Medienbearbeitung, möglich (siehe hierzu das Rundschreiben der UB vom 02.05.2005)¹.

(6) Beschaffung größerer Geräte

Bei der Beantragung größerer Gerätschaften, bei denen möglicherweise besondere technische Anforderungen an Räumlichkeiten, Anschlüssen, etc. gestellt werden, wird die Beschaffungsstelle mit dem Formular „Fragebogen für die Gerätebeschaffung“ alle relevanten Angaben von der Bedarfsstelle einholen, die dann mit dem Dezernat 6 Gebäudemanagement abzustimmen sind.

(7) Großgeräte (HBFG_alt)

Großgeräte sind Geräte, deren Gesamtkosten einschließlich Zubehör mehr als 200.000 Euro betragen. Sie unterliegen einem besonderen Anmelde- und Genehmigungsverfahren, das durch das Dezernat 3 in Abstimmung mit dem Ministerium und der DFG initiiert und begleitet wird (Rundschreiben des Dezernats 3 Nr. 7/2007)².

(8) Kopier-/Printkarten

Kopier-/Printkarten können bei verschiedenen internen Verkaufsstellen erworben werden.

Die Verkaufsstellen finden Sie auf der Homepage des Dezernates 3.

(9) Zentrales Chemikalienlager; Gefahrstoffe

Das Zentrale Chemikalienlager, eine Einrichtung der Stabsstelle Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement, ist für die Beschaffung und Ausgabe von Chemikalien und Gefahrstoffen zuständig. Chemikalien und vergleichbare Materialien sind grundsätzlich von dort oder in Abstimmung zu beschaffen.

Das Zentrale Chemikalienlager hält einen Lagerbestand gängiger Chemikalien und persönlicher Schutzausrüstung vor und betreibt zusammen mit einem externen Partner ein Konsignationslager. Die Liste über die bevorrateten Chemikalien wird aktuell vorgehalten und im Gefahrstoffverzeichnis „DaMaRIS“ veröffentlicht.

Zur Vermeidung teurer Kleinbestellungen hat die Bedarfsstelle zunächst zu prüfen, ob der Bedarf hierüber gedeckt werden kann.

¹⁺²: Die erwähnten Rundschreiben finden Sie ebenso wie dieses Dokument und die in diesem Dokument benannten Formulare auf der Homepage des Dezernats 3 Finanzen unter dem Stichwort Beschaffungswesen

- 11 -

Ist dies nicht der Fall, dürfen die Organisationseinheiten die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes (keine größere Bevorratung!) benötigten Chemikalien/Materialien mit nachstehenden Einschränkungen in eigener Zuständigkeit beschaffen:

- a) Lieferungen von Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften (Gefahrstoffe) müssen in der Regel vom Fachpersonal angenommen werden. Eine unbeaufsichtigte Lagerung dieser Chemikalien zur Abholung (z.B. auf dem Flur) ist unzulässig.
- b) Kann eine gesicherte Annahme dieser Chemikalien von der OE nicht gewährleistet werden, muss die Bestellung über das Zentrale Chemikalienlager erfolgen.
- c) Radioaktive Stoffe dürfen nur vom jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten der OE bestellt werden.

Bei Beschaffungen, die über das Zentrale Chemikalienlager abzuwickeln sind, ist eine vorherige Beteiligung der zentralen Beschaffungsstelle (Dez. 3) nicht erforderlich.

(10) Bauangelegenheiten

Für Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen gelten besondere Regelungen (Dezernat 6 / Staatliches Baumanagement).

(11) Erste-Hilfe-Material

Erste-Hilfe-Material wird durch die Stabsstelle Arbeitsschutz und Gefahrstoffmanagement beschafft und kann dort angefordert werden.

VIII. Besondere Verfahrensregelungen - Teil II - Weitere Vertragstypen

(1) Beschaffungsrahmenverträge

Für wiederkehrenden Bedarf an Gebrauchsgegenständen und Kleingeräten von geringem Wert, Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel können Beschaffungsrahmenverträge abgeschlossen werden. Die Rahmenverträge enthalten Festpreise oder Rabatte auf den Listenpreis, bezogen auf bestimmte Artikel.

Zuständig ist die Zentrale Beschaffungsstelle.

(2) Werkverträge, Dienstleistungsverträge

Werk- und Dienstleistungsverträge sind ausschließlich über die Zentrale Beschaffungsstelle abzuschließen.

Vertragsvordrucke und -richtlinien sind auf der Homepage des Dezernates 3 Finanzen unter "Formulare und Downloads" hinterlegt.

(3) Umzüge

Die Umzugsplanung und die Auftragsvergabe erfolgt durch die Zentrale Beschaffungsstelle in Abstimmung mit dem Dezernat 6. Bedarfe/Notwendigkeiten sind rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes (§ 57 LHO)

Der Abschluss von Verträgen mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt.

Dies gilt auch bei Verträgen mit Firmen usw., wenn ein Hochschulangehöriger an dieser Firma beteiligt ist oder Vertretungsvollmacht besitzt.

- 12 -

Derartige Verträge dürfen nur von der zentralen Beschaffungsstelle abgeschlossen werden.

IX. Besondere Verfahrensregelungen - Teil III - Vertragsgestaltung

(1) Teillieferungen

Teillieferungen, d. h. Lieferungen einer bestimmten Menge in mehreren Raten, werden nur anerkannt, wenn dies in dem schriftlichen Auftrag ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Teilaufträge

Sofern zur Realisierung einer zusammenhängenden Maßnahme mehrere Teilaufträge, z. B. bei mehreren Lieferfirmen, erforderlich sind, ist dies durch gegenseitige Hinweise im Beschaffungsantrag kenntlich zu machen.

(3) Vorauszahlungen

Vorauszahlungen sind Zahlungen, die ohne Vorleistung der Lieferfirma erfolgen. Sie sind nur zulässig, wenn dies bei derartigen Geschäften allgemein üblich ist oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (§56 LHO).

Bei größeren Beträgen werden diese nur gegen Vorlage einer Bankbürgschaft vorgenommen.

(4) Kreditkartenzahlungen

Sowohl in der zentralen Beschaffungsstelle als auch in der Bibliothek besteht die Möglichkeit der Kreditkartenzahlung.

Aufgrund der vielfältigen Probleme, die mit diesem Zahlungsweg verbunden sein können, soll die Verwendung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Diese sind gegeben, wenn die Beschaffung sonst nicht oder nicht wirtschaftlich möglich wäre. An die Seriosität des Anbieters bei der Abwicklung sind besondere Anforderungen zu stellen.

(5) Mangelhafte Lieferung / Gewährleistung

Bei nicht ordnungsmäßiger Lieferung bzw. Leistung ist dies umgehend schriftlich zu dokumentieren.

Mögliche Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich unter vorheriger Beteiligung der zentralen Beschaffungsstelle und unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

X. Reparaturen

Notwendige Reparaturen an wissenschaftlichen Geräten sind von den Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten in eigener Verantwortung zu veranlassen. Bei kostenträchtigeren Reparaturen oder möglicherweise noch gegebenen Haftungsansprüchen gegenüber dem Hersteller ist die Zentrale Beschaffungsstelle vorab zu beteiligen.

Aufträge für die Instandsetzung und Wartung von Bürogeräten werden durch die Zentrale Beschaffungsstelle erteilt.

Reparaturen an allen übrigen Geräten sind in Abstimmung mit der Beschaffungsstelle zu veranlassen.

Im Einzelfall ist vor Auftragserteilung zwecks Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten ein Kostenvoranschlag (evtl. auch kostenpflichtig) einzuholen.

- 13 -

Sofern die zu reparierenden Gegenstände noch der Gewährleistung unterliegen, ist dies bei der Beauftragung anzugeben.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Beschaffungsrichtlinien für die Universität Osnabrück außer Kraft.